

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schöpfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.<sup>1)</sup>

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.<sup>2)</sup>

§ 13. Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14. Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nötig oder rätlich machen, sind in Gemäßheit des [§ 110 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs]<sup>3)</sup> bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

### 3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1871, den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuchs betr.

(Ges.- und VDBl. 1872 Seite 4.)

Ziff. 5. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche

<sup>1)</sup> § 11 ist durch § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs (Seite 566) ersetzt.

<sup>2)</sup> § 12 bleibt neben § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs insofern in Geltung, als es das Tabakrauchen in Scheunen usw. auch dann untersagt, wenn das Feuer verwahrt wird, z. B. die Pfeife mit fest schließendem Deckel versehen ist.

<sup>3)</sup> § 110 PStGB. ist durch Art. 3 I des Bad. Einf.-Ges. zum RStGB. aufgehoben, da das RStGB. in § 367 Ziff. 6, § 368 Ziff. 3 ff. entsprechende Bestimmungen enthält; vgl. auch Art. 3 VI des Bad. Einf.-Ges. 3. RStGB.



im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 (Gold-)Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### 4. Überwachung elektrischer Anlagen.

##### A. Starkstromanlagen.

a) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909 Nr. 14602:

Es erscheint angezeigt, daß die Bezirksämter den Besitzern elektrischer Starkstromanlagen in geeigneten Fällen im Wege der Einzelanordnung diejenigen Auflagen machen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erforderlich sind.<sup>1)</sup>

Die rechtliche Grundlage für diese Anordnungen bildet § 108 Ziffer 5<sup>2)</sup>, für Hausinstallationen auch § 114 Ziffer 2<sup>2)</sup> PStGB.

Als solche Auflagen können in Betracht kommen:

1. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Starkstromanlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweiligen vom Ministerium des Innern erlassenen oder an-

<sup>1)</sup> Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Mai/25. Juni 1910 Nr. 14499 u. 28260: Es besteht kein Bedürfnis, diese Überwachungstätigkeit auch auf staatliche Starkstromanlagen und die elektrischen Hausinstallationen in staatlichen Gebäuden auszudehnen, welche, wie dies bei bahneigenen Gebäuden der Fall ist, durch sachverständige Beamte dieser Behörde beaufsichtigt werden. Glaubt ein Bezirksamt, Grund zu der Annahme zu haben, daß der Zustand einer derartigen Anlage zu Gefährdungen Anlaß gibt, so wird es hiervon der zuständigen Maschineninspektion zur weiteren Anordnung Mitteilung machen. Dagegen ist davon abzusehen, gegenüber den Eigentümern privater Unternehmungen, welche für Gebäude der Eisenbahnverwaltung Elektrizität liefern, Auflagen zu erlassen, welche die Beseitigung feuergefährlicher Zustände usw. in solchen Gebäuden bezwecken, es sei denn, daß im letzteren Falle das Bezirksamt von der zuständigen Behörde selbst um ein Einschreiten ersucht wird.

<sup>2)</sup> Text: § 108 Ziff. 2 und § 114 Ziff. 1 (i. Seite 547 u. 661).